



Beschlussvorschläge

Projektnummer: 1626	Bauleitplan: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sonnenenergie Trautenberg“ sowie Flächennutzungsplanänderung	Verfahrensart <input type="checkbox"/> § 13 (vereinfacht) <input type="checkbox"/> § 13a (beschleunigt) <input checked="" type="checkbox"/> Regelverfahren
Verfahrensgegenstand:		
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Änderung	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungs- und Landschaftsplan <input type="checkbox"/> Neuaufstellung <input checked="" type="checkbox"/> Änderung

Verfahrensablauf					
	Stand Unterlagen	Bekanntmachung	Anschreiben	Frist Stellungnahme	Abwägung
<input checked="" type="checkbox"/> §3/4 Abs. 1	15.04.2025	15.05.2025	16.05.2025	19.05.2025 – 20.06.2025 Verlängerung bis 11.07.2025	09.09.2025
<input type="checkbox"/> §3/4 Abs. 2					

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sonnenenergie Trautenberg“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans

Behandlung der der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie Abwägung

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- | | |
|--|--|
| 1 Gemeinde Friedenfels | 19 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat BQ |
| 2 Gemeinde Reuth b. Erbdorf | 20 Bayernwerk Netz GmbH Weiden |
| 3 Stadt Erbdorf | 21 Bezirk Oberpfalz |
| 4 Stadt Windischeschenbach | 22 Bund Naturschutz in Bayern e.V. |
| 5 LRA - Abfallwirtschaftszentrum | 23 Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr |
| 6 LRA - Abteilung Gesundheitswesen | 24 Deutsche Telekom Technik GmbH |
| 7 LRA - Abteilung Tiefbau | 25 Handwerkskammer Ndb./Opf |
| 8 LRA - Abteilung Wasserrecht | 26 Industrie- und Handelskammer |
| 9 LRA - Gutachterausschuss | 27 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. |
| 10 LRA - Kreisbrandrat | 28 Naturpark Steinwald e.V. - Geschäftsstelle Fuchsmühl |
| 11 LRA - Kreisheimatpflegerin | 29 Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt |
| 12 LRA - Untere Bauaufsichtsbehörde | 30 Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde |
| 13 LRA - Untere Immissionsschutzbehörde | 31 Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord im Landratsamt Neustadt |
| 14 LRA - Untere Naturschutzbehörde | 32 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach |
| 15 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.Opf. | 33 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz |
| 16 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 34 Vodafone Kabel Deutschland GmbH |
| 17 Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz | 35 Wasserwirtschaftsamt Weiden |
| 18 Bayerischer Bauernverband | |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

2	Gemeinde Reuth b. Erbdorf	22	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
5	LRA - Abfallwirtschaftszentrum	25	Handwerkskammer Ndb./Opf
9	LRA - Gutachterausschuss	26	Industrie- und Handelskammer
11	LRA - Kreisheimatpflegerin	27	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
17	Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz	28	Naturpark Steinwald e.V. - Geschäftsstelle Fuchsmühl
18	Bayerischer Bauernverband	29	Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt
21	Bezirk Oberpfalz	33	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

Nr.	Fachstelle	Frühzeitige Beteiligung		
		FNP	BBP	Datum
1	Gemeinde Friedenfels	x	x	05.06.2025
3	Stadt Erbdorf	x	x	23.05.2025
4	Stadt Windischeschenbach	x	x	22.05.2025
6	LRA - Abteilung Gesundheitswesen	x	x	07.07.2025
7	LRA - Abteilung Tiefbau	x	x	01.07.2025
23	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	x	x	27.05.2025

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

Nr.	Fachstelle	Frühzeitige Beteiligung		
		FNP	BBP	Datum
8	LRA - Abteilung Wasserrecht	x	x	03.07.2025
10	LRA - Kreisbrandrat	x	x	06.08.2025
12	LRA - Untere Bauaufsichtsbehörde	x	x	13.06.2025
13	LRA - Untere Immissionsschutzbehörde	x	x	27.06.2025
14	LRA - Untere Naturschutzbehörde	x	x	11.07.2025
15	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.Opf.	X	x	23.05.2025
16	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	x	x	20.06.2025
19	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat BQ	x	x	03.06.2025
20	Bayernwerk Netz GmbH Weiden	x	x	02.06.2025
24	Deutsche Telekom Technik GmbH	x	x	19.05.2025
30	Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde	x	x	05.06.2025
31	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord im Landratsamt Neustadt	x	x	05.06.2025
32	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	x	x	10.06.2025
34	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	x	x	18.06.2025
35	Wasserwirtschaftsamt Weiden	x	x	13.06.2025

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

Nr.	Name	Frühzeitige Beteiligung		
		FNP	BBP	Datum
--	---			

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

8 LRA Abteilung Wasserrecht, 03.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... zunächst vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen sowie der bereits bei Ihnen eingegangenen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 13.06.2025, wird aus wasserrechtlicher Sicht auf eben diese verwiesen und um Berücksichtigung gebeten. Weitere wasserrechtliche Punkte sind seitens der Unteren Wasserrechtsbehörde zu diesem Vorhaben nicht anzubringen.“</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 13.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Diese wird separat behandelt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren wasserrechtlichen Punkte seitens der Unteren Wasserrechtsbehörde anzubringen sind.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>

10 LRA Kreisbrandrat, 06.08.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit den zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.</p> <p>1. Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 (1) BayFwG). Die Gemeinden haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit im eigenen Wirkungsbereich dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet werden (Art. 1 (1) BayFwG).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Pflichten zur Gewährleistung des Brandschutzes sind der Kommune bekannt.</p>

2. Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 VollzBekBayFwG

Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1. VollzBekBayFwG).

3. Ausreichende Löschwasserversorgung

Bei Freiflächen PV-Anlagen und Solarparks wird davon ausgegangen, dass die nächstgelegenen Feuerwehrfahrzeuge als Löschgruppenfahrzeuge mit Wassertank ausreichend für einen Erstangriff sind. Die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und Verhaltensregeln bei Bränden in elektrischen Anlagen sind unbedingt einzuhalten.

4. Ausreichende Erschließung für Feuerwehreinsätze

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achsenlast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die bayerische Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ Stand 02/2007 verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar und möglichst mit einer Umfahrung für Feuerwehrfahrzeuge versehen ist.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge (ausgenommen Drehleiterfahrzeuge DLAK 23/12) ein Wendeplatzdurchmesser nach EAE 85/95 analog der Forderung für 2-achsige Müllfahrzeuge anzustreben.

5. Zugänglichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zugänglichkeit der Feuerwehr zur Anlage ein Schlüsseltresor mit entsprechender Feuerweherschließung dringend empfohlen wird um in einem Brand oder Schadensfall zerstörungsfrei zu den Anlagenteilen zu gelangen.“

Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenfläche liegt direkt neben dem Anwesen Trautenberg 11.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Flurwege werden aktuell bereits regelmäßig von schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren. Insofern kann der Zustand für die Fahrzeuge der Feuerwehr als ausreichend eingestuft werden. Eventuelle Erleichterungen werden nach Bedarf und gemäß Durchführungsvertrag umgesetzt.

Die Vorhabenfläche liegt direkt neben dem Anwesen Trautenberg 11 und kann in einem Abstand von 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen aus zumindest in Teilen erreicht werden.

Der Flurweg, über den die Vorhabenfläche angebunden ist, führt auf öffentliche Straßen, sodass ein Wenden nicht notwendig ist.

Es wird folgender textlicher Hinweis auf Ebene des Bebauungsplans ergänzt: „An allen Zufahrtstoren müssen dauerhaft und deutlich gekennzeichnete Schilder mit den uneingeschränkten Erreichbarkeiten des zuständigen Anlagenbetreibers angebracht werden. Um einen Zugang für die Feuerwehr im Brandfall zu gewährleisten, sollten an den Zufahrtstoren Feuerwehr-Schlüsseldepots installiert werden.“

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans eingearbeitet.

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... vielen Dank an der Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Flächennutzungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Begründung und der Umweltbericht sind im Laufe des Verfahrens fortzuschreiben. <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei der Standortprüfung wurde angesprochen, dass es kein privilegiertes Vorhaben entlang einer Autobahn möglich ist. Jedoch wurde hierbei nicht auf Schienenwege des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen eingegangen, welche durch das Gemeindegebiet verlaufen. u.A. sind Einzäunungen laut Bebauungsplan auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Dies widerspricht § 23 Abs. 3 i.Vm. Abs. 5 BauNVO. Es sind gedeckte Farben für die Dacheindeckung festgesetzt. „gedeckt“ ist als Farbe zu unbestimmt.“ 	<p>Die Begründung und der Umweltbericht werden zum Entwurfsstand fortgeschrieben, insofern sich aus den eingegangenen Stellungnahmen Anpassungen ergeben oder sonstige Änderungen erforderlich sind. Aus dieser Anregung ergibt sich kein konkreter Änderungsbedarf.</p> <p>Die Standortprüfung ist nicht wie erwähnt auf Ebene des Bebauungsplans enthalten, sondern auf Ebene des Flächennutzungsplans. Es werden Aussagen zur privilegierten Vorhaben entlang von Schienenwegen ergänzt.</p> <p>Die Einfriedung (zugelassene Zaunanlage bis zu einer Höhe von 2,50 m) ist aufgrund seiner offenen Ausführung gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BayBO nicht abstandsflächenpflichtig. Die abstandsflächenrechtliche Situation ist damit geklärt. Die Einzäunung ist außerhalb der Baugrenzen zulässig. Es wird kein Widerspruch zu § 23 Abs. 3 i.Vm. Abs. 5 BauNVO gesehen.</p> <p>In der Begründung ist „von gedeckten Farben“ die Rede. In der Festsetzung 4.1 ist jedoch folgendes geregelt: „... Als Farbe ist naturrot, rotbraun, grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zu wählen. ...“ Mit der konkreten Auflistung der zulässigen Farben wird die Festsetzung als hinreichend bestimmt angesehen. Es besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans eingearbeitet.</p>

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>““““ vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.</p> <p>Dem Vorhaben kann grundsätzlich zugestimmt werden. Nach Prüfung kann aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen werden:</p> <p>Der am 6.6.2025 vorgelegten saP von ████████ kann unter Beachtung nachstehender Punkte zugestimmt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter Punkt 3.1 – aV1: Unter Pflege ist zu ergänzen: Einsatz von insektenschonender Mähwerke (kein Mulchen!!!). av2: Die Eingrünung mit Heckenpflanzung könnte im Widerspruch zur Artenschutzmaßnahme Wiesenbrüter stehen, daher wird empfohlen die Heckenstruktur auf max. 50m zurückzunehmen und durch Anlage entsprechender Saumstrukturen und Staudenfluren (ebenfalls auf einer Breite von 5m) zu ersetzen. Die geplante Heckenpflanzung sollte demnach beginnend von Süden in Richtung Nordwesten wie in den Plänen dargestellt nur auf ca. 50m gepflanzt werden. 2. Unter Punkt 3.2 wird die Schaffung einer CEF 1 Fläche vorgeschlagen (S.21/22) Gesamtfläche 0,5ha. Als Alternative wird vorgeschlagen eine Ackerfläche mit erweitertem Saatreihenabstand auf mind. 1ha anzulegen. Hierzu muss allerdings auch die entsprechende Fläche im Plan dargestellt werden (S.22 unten). 3. Aus Artenschutzgründen sind in die Zaunanlage in fachlich sinnvollen Abständen Rehschlupfe mit einplanen, um die Durchgängigkeit zu gewährleisten. <p>4. Die Vorgaben der saP sind entsprechend festzusetzen.</p> <p>Vorhaben- und Erschließungsplan vom 15.4.2025</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt wird.</p> <p>Die entsprechenden Punkte werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Der Hinweis zur Pflege wird in die saP eingearbeitet.</p> <p>Die Eingrünung mit Hecken wird entsprechend angepasst und der restliche Bereich als Saumstruktur und Staudenflur dargestellt. Die Planzeichnung und die Begründung bzw. der Umweltbericht werden korrigiert.</p> <p>Der alternative Vorschlag zur Umsetzung der CEF-Maßnahme mit erweitertem Saatreihenabstand wird aus der saP genommen, da sicher die CEF-Maßnahme „Schaffung einer Blühfläche mit Ackerbrache“ umgesetzt wird.</p> <p>Um eine Mehrfachnutzung der Flächen zu ermöglichen, soll zur Pflege eine extensive Beweidung ermöglicht werden. Die Planungsfläche befindet sich in einem Wolfsgebiet i. S. d. Schadenausgleiches. Daher werden keine Rehschlupfvorrichtungen in den Zäunen angebracht, da diese auch von Wölfen passierbar sind. Zum Schutz der Weidetiere muss die Einzäunung zumindest im Zeitraum einer stattfindenden Beweidung wolfabweisend gestaltet werden. Die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere muss dabei erhalten bleiben. Das Schreiben „Wolfsabweisende Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.02.2024 bietet dafür unterschiedliche Möglichkeiten. Die Festsetzung 6. Einfriedung und die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die Ergebnisse der saP werden in die Unterlagen zum Bebauungsplan entsprechend aufgenommen bzw. festgesetzt. Die entsprechenden Stellen in der Begründung zum FNP werden ebenfalls überarbeitet.</p> <p>Die Anregungen werden in den Festsetzungen des Bebauungsplans ergänzt. Auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird bei V1, V2 und A1 folgender Absatz ergänzt: „Herstellung und Pflege gemäß den Festsetzungen des zugehörigen Bebauungs- und Grünordnungsplans“.</p>

<p>1. V1: Zielzustand BNT G212-mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland = bitte ergänzen. Ansaat mit regionalem Saatgut: Der Kräuteranteil sollte von mindestens 50% betragen (vgl. auch saP, bitte in allen Unterlagen berücksichtigen). Insektenfreundliches Mähwerk, Schnitthöhe mind. 10cm, kein Mulchen = bitte ergänzen.</p> <p>2. V2: Insektenfreundliches Mähwerk, Schnitthöhe mind. 10cm, kein Mulchen = bitte ergänzen.</p> <p>Eine endgültige fachliche Stellungnahme der UNB kann erst nach Bearbeitung o.g. Punkte abgegeben werden.</p> <p>Für Rückfragen und zur weiteren Abstimmung stehe ich gerne zur Verfügung. Vielen Dank für Ihre Bemühungen und Ihre frühzeitige Vorabstimmung.“</p>	<p>Der angegebene Zielzustand wird eingearbeitet.</p> <p>Der Kräuteranteil wird in allen Unterlagen, auch in der saP, auf mind. 50 % erhöht.</p> <p>Außerdem werden die Vorgaben insektenfreundliches Mähwerk und kein Mulchen ergänzt.</p> <p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen werden aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung der Änderung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans eingearbeitet.</p>
--	--

13 LRA Untere Immissionsschutzbehörde, 27.06.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Wir bitten in der Begründung zu ergänzen:</p> <p>Zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Fl.-Nr. 89/12, Gmkg. Krummennaab) ist ein Mindestabstand der Wechselrichter von 50 m einzuhalten. (Grund hierfür: Zur Sommerzeit reicht die Sonneneinstrahlung bis in die Nachtzeit von TA Lärm, somit arbeiten die Wechselrichter auch teilweise in der Nachtzeit Es sollte demnach der Immissionsgrenzwert für die Nacht nach TA Lärm angesetzt werden. Bei einem Abstand von 50 m sollte dieser Grenzwert auf der sicheren Seite eingehalten werden können.)</p> <p>Sollten nach Inbetriebnahme der PV-Anlage Blendwirkungen hervorgerufen werden, wird vorsorglich festgesetzt, dass dann auf Kosten und Veranlassung des Vorhabensträgers ein geeigneter blickdichter und dauerhafter Blendschutz anzubringen ist.“</p>	<p>Die Wechselrichter, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, haben keine Lüfter eingebaut. Zusätzlich werden die Wechselrichter erst in der zweiten oder dritten Modulreihe eingebaut. Insofern ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Der Hinweis, dass die Sonneneinstrahlung zur Sommerzeit bis in die Nachtzeit der TA Lärm reicht, wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig ist der Zeitraum, in dem sich die beiden genannten Bedingungen überschneiden, sehr begrenzt.</p> <p>Der Bebauungsplan beinhaltet bereits eine entsprechende Festsetzung. Unter 9.1 heißt es u. a. wie folgt: „... Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist auf Kosten des Betreibers eine Abschirmung anzubringen. ...“</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:</p>

	<p>Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
--	--

15 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.Opf., 23.05.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... aus der fachlichen Sicht des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf. ergeben sich gegen die o. g. Maßnahme <u>keine</u> Einwände.</p> <p>Die Umfangsgrenzen des Einbeziehungsgebiets sind noch nicht vermessen – betrifft die beiden Flurstücke 128 und 129 der Gemarkung Krummenaab. Diese sind von den benachbarten Eigentümern noch nicht rechtsverbindlich anerkannt worden. Es empfiehlt sich die betroffene Grenze vor einer Bebauung vermessen zu lassen.</p> <p>Da georeferenzierte Lagebezeichnungen für Wirtschaft, Rettungs- und Zustellungsdienste sowie die öffentliche Verwaltung von großer Bedeutung sind, bitte ich die Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern frühzeitig, möglichst bis zur Rechtskraft des Plans, anzustreben.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Das geplante Vorhaben beschreibt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Es werden keine Straßenbezeichnungen bzw. Hausnummern vergeben.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>

16 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 20.06.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	

Bereich Landwirtschaft:

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, 2020) sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden (5.4.1). Dies findet sich auch im Regionalplan Oberpfalz-Nord wieder: die Landwirtschaft soll erhalten und gestärkt werden (B III, 1). Weiterhin soll in Gebieten mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen auf den Erhalt der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden (B III, 2.1). Eine sachgerechte Gewichtung landwirtschaftlicher Belange hat vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Grundsatzes in unseren Augen nicht ausreichend stattgefunden. Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken. Langfristig ist eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch anzustreben (Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie 2013). Zunehmende Nutzungsansprüche an den Boden belasten die Agrarstruktur, da landwirtschaftliche Flächen in verstärktem Maß aus ihrer ursprünglichen Nutzung fallen. Die Herausforderung besteht darin, den Ausbau erneuerbarer Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landwirtschaftsraum zu bringen. Zur Steuerung können Gemeinden laut den Hinweisen des StMI (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen; Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021) sogenannte Standortkonzepte erstellen.

Angesichts der hohen Anzahl von Anträgen für Freiflächen-PV-Anlagen wird die Erstellung eines Standortkonzeptes dringend empfohlen. Dieses sollte klare Kriterien enthalten, um landwirtschaftlich wertvolle Böden sowie Flächen mit überdurchschnittlicher Bonität zu schützen. Vorrangig sollten Dachflächen, bereits versiegelte oder brachliegende Flächen für PV-Anlagen genutzt werden. Erst wenn solche Flächen nicht in ausreichendem Maße verfügbar sind, sollte die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen geprüft werden.

Laut den Planungsunterlagen umfasst die Vorhabenfläche ca. 3,57 Hektar, die derzeit als Ackerfläche genutzt wird. Die Ackerzahlen im Planungsgebiet liegen zwischen 34 und 36, was zwar auf eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit hinweist. Die Ackerzahlen sind jedoch für den Landkreis Tirschenreuth überdurchschnittlich. Deshalb sind diese Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung von Bedeutung.

Die Herausnahme landwirtschaftlicher Flächen für die geplante PV-Anlage hat direkte Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Pachtmarktsituation in der Region. Die zunehmende Flächenkonkurrenz durch alternative Nutzungen wie Freiflächen-PV-Anlagen erschwert die langfristige Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe. Eine kontinuierliche Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungen, wie hier für eine PV-Anlage, erhöht die Flächenkonkurrenz und belastet die Agrarstruktur vor Ort.

Der Hinweis, dass gemäß Regionalplan bzw. LEP die Land- und Forstwirtschaft erhalten und gestärkt werden soll, ist in den Begründungen bereits berücksichtigt. Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Dabei ist anzumerken, dass Photovoltaik eine flächensparende Form der erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien nicht zu vermeiden, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Die landwirtschaftliche Fläche geht nicht dauerhaft verloren. Im Durchführungsvertrag wird außerdem eine Rückbaupflicht aufgenommen mit der Vorgabe, die Fläche nach der Nutzung als Photovoltaikanlage wieder in ihren Urzustand zurückzusetzen. Damit steht die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien außerdem verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes kann das Vorhaben außerdem zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Der Hinweis zur Erstellung eines gemeindlichen Standortkonzeptes wird an die Verwaltung weitergegeben.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie stellen prinzipielle Forderungen zum Umgang mit Freiflächen-PV-Anlagen dar, die auf politischer Ebene umzusetzen sind und sich nicht direkt auf die konkrete Planung beziehen.

Der Durchschnittswert der Ackerzahl für den Landkreis Tirschenreuth beträgt 31. Die betroffenen Ackerflächen liegen nur knapp über dem Durchschnitt und deuten allgemein auf eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit hin. Eine sehr hohe Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen kann nicht abgeleitet werden. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien nicht zu vermeiden (s. Erläuterung oben). Die Gemeinde kommt in ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Sicherstellung der Versorgung mit erneuerbaren Energien den betroffenen Belangen überwiegt. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. [Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird im Kapitel Standorteignung ergänzt.](#)

Ausgleichsmaßnahmen

Aus agrarstruktureller Sicht ist die Vermeidung von Ausgleichsbedarf im Sinne des Flächensparens von großer Bedeutung. Mit der vorliegenden Planung werden alle Maßgaben zur Vermeidung von Ausgleichsbedarf erreicht.

Bodenschutz - schädliche Bodenveränderungen (Eintrag Zink, Verdichtungen)

Nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen wieder aufgenommen werden. Es ist daher bereits beim Bau darauf zu achten, dass dieser bodenschonend ausgeführt wird (§ 202 BauGB, Schutz von Mutterboden). Insbesondere Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden, um die Funktionen des Schutzgutes als Standort für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (Bundes-Bodenschutzgesetz). Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB). Laut Hinweisen des StMI ist auf einen fachgerechten Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten (1. 9., bb). So ist beispielhaft, um Verdichtungen vorzubeugen, das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu befahren.

Durch Korrosion von Ständerelementen kann es zu erhöhten Einträgen von Zink in den Boden kommen. Es ist sicherzustellen, dass nach dem Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist und durch den Bau- und Betrieb der PV-Anlage keine Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung hervorgerufen wird. Vorsorglich wird empfohlen Aufständierungen ohne zinkhaltige Elemente zu verwenden.

Staubemissionen, Steinschlag durch Landwirtschaft

Es ist mit Immissionen von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Geruch, Staub, Lärm) zu rechnen. Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen, Mulchgeräte, ...). Dies kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag und Staubemissionen verursachen. Etwaige Entschädigungsansprüche können dadurch nicht geltend gemacht werden.

Grenzabstände (Zaun, Anpflanzung)

Der Zaun der Freiflächen-PV-Anlage soll so weit innerhalb der überplanten Fläche errichtet werden, dass die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bis an deren Grenze hin möglich ist (bei der Bewirtschaftung ist ein Sicherheitsabstand zum Zaun einzuhalten bzw. eine Bearbeitung bis an den Zaun ist technisch nicht möglich). Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 47 – 50) zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um Mindestabstände handelt, die nur durch einen regelmäßigen Rückschnitt der Hecke keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung angrenzender Flächen hat.

Zufahrten/Feldwege

Zufahrten zu angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Planung alle Maßgaben zur Vermeidung von Ausgleichsbedarf für den Naturhaushalt erreicht. Es muss jedoch für den Artenschutz Ausgleich auf externen Flächen geschaffen werden.

Der Bebauungsplan enthält bereits in der Festsetzung 7.1 Vorgaben zum Bodenschutz und fachgerechten Umgang. Vorhandene gesetzliche Regelungen sind grundsätzlich einzuhalten. Ein sachgemäßer Umgang gemäß bodenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht dem aktuellen Stand der Technik. **Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Es wird außerdem folgender textlicher Hinweis ergänzt: „Bei Aufschüttungen mit Materialien und Abgrabungen sind die bau-, wasser-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.“**

Gemäß Festsetzung 7.2 sind Bodenbefestigungen in sickerfähiger Ausführung herzustellen und gemäß Festsetzung 2.1 ist die Vollversiegelung von Flächen im Sondergebiet auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken.

Der Bebauungsplan beinhaltet bereits die Festsetzung 7.6, die den Einsatz von verzinkten Stahlprofilen reglementiert. **Diese Festsetzung wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof wie folgt ergänzt: „Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder eine geeignete Beschichtung zur Minimierung von Auswaschungen zu verwenden. Gleiches gilt auch für Bereiche, in denen mit Stauwasser zu rechnen ist.“**

Es wird folgender textlicher Hinweis aufgenommen: „Die aus der sach- und fachgerechten Bewirtschaftung der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen entstehenden Immissionen sind zu dulden.“

Die Einfriedung wird in einem Abstand von mind. 3-5 m zur Grundstücksgrenze errichtet. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bis an deren Grenze hin ist gewährleistet.

Die geltenden Regelungen zu Grenzabständen von Pflanzungen Art. 47-50 sind im Pflanzschema berücksichtigt und somit eingehalten. Es sind außerdem Pflegemaßnahmen der Heckenstrukturen festgesetzt.

Es werden keine Zufahrten zu angrenzenden Flächen beeinträchtigt.

<p>Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Während der Bautätigkeiten darf es zu keiner Behinderung bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. In der Landwirtschaft sind intakte Wege von entscheidender Bedeutung. Im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der PV-Anlage entstehende Schäden an Flurwegen sind durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.</p> <p><u>Drainagen</u> Die Drainagen der landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden bzw. sind nach Ende der Baumaßnahmen wieder ordnungsgemäß herzustellen.</p> <p><u>Beweidung/ Verwertung Aufwuchs</u> Die Beweidung von Freiflächen-PV-Anlagen wird befürwortet. Es muss aber sichergestellt sein, dass eine wolfsichere Zäunung besteht. Dies kann geschehen, indem beispielsweise folgende Zusatzticherungen angebracht werden: - Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun. - Baustahlmatte mit Maschenweite 10 x 10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit). Es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein. Durch die 10 x 10 cm Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht. Zusätzlich ist ein Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun anzubringen. Ohne Beweidung ist das Mähgut auf anderem Weg landwirtschaftlich zu verwerten.</p> <p><u>Ende Nutzung der PV-Anlage</u> Es ist vertraglich festzulegen, dass nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung die ursprüngliche Bewirtschaftung der Fläche wieder aufgenommen werden muss. Dabei handelt es sich laut den Hinweisen des StMI (Punkt 1.8) nicht um eine Folgenutzung Landwirtschaft, sondern um die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Das heißt, nach Nutzungsende ist der vollständige Rückbau aller Anlagenteile, der Umzäunung, aller Anpflanzungen (bspw. Eingrünung) und schließlich auch des Pflanzenbestandes unter den PV-Modulen vorzunehmen (es sei denn, eine Grünlandnutzung soll wieder aufgenommen werden).</p> <p>Bereich Forsten: Das Planungsvorhaben „Sonnenenergie Trautenberg“ beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage. Im Südöstlichen Eck der Vorhabensfläche schließt ein Baumbestand mit Höhen bis 30m an. Er ist Teil eines längeren Gehölzstreifens, vornehmlich bestehend aus Laubhölzern und mehreren bereits vorgeschädigten Fichten. Dabei handelt es sich um Wald i.D. d. Art. 2 BayWaldG (Bayerisches Waldgesetz).</p> <p>Obgleich durch die ungünstige Ausformung nicht vorgesehen ist, dass Module nah an den Baumbestand heranrücken, so liegen doch Teile der Anlage (v.a. Einfriedungen) innerhalb der Fallweite der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Umwidmung vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist während der Bauausführung zu beachten. Der Bebauungsplan beinhaltet bereits einen entsprechenden textlichen Hinweis.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Es wird folgender textlicher Hinweis auf Ebene des Bebauungsplans aufgenommen: „Vorhandene Drainagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Sollte es zu Beschädigungen im Rahmen der Bauphase, des Betriebes oder des Abbaus kommen, sind die Drainagen wiederherzustellen.“</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beweidung der Flächen befürwortet wird. Der Hinweis zur wolfsicheren Zäunung wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger bzw. den Schäfer weitergegeben. Die Festsetzung zur Einfriedung wird wie folgt ergänzt: „Die Einzäunung muss zumindest im Zeitraum einer stattfindenden Beweidung wolfabweisend gestaltet werden. Die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere muss dabei erhalten bleiben.“ Das Schreiben „Wolfsabweisende Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.02.2024 zeigt unterschiedliche Möglichkeiten auf, wie eine wolfabweisende Gestaltung mit der Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit für Kleintiere einher geht. Die Begründung wird an der entsprechenden Stelle ebenfalls ergänzt.</p> <p>Im Durchführungsvertrag wird eine Rückbauverpflichtung aufgenommen mit der Vorgabe, die Fläche nach der Nutzung als Photovoltaikanlage wieder in ihren Urzustand zurückzusetzen. Damit steht die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im südöstlichen Eck ein Baumbestand mit Höhen bis 30 m anschließt, bei dem es sich um Wald gem. Art. 2 BayWaldG handelt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Teile der Anlage (v.a. die Einfriedung) innerhalb der Fallweite der Bäume liegen. Es werden wie unten</p>
---	---

Bäume. Hierdurch erwachsen den Waldbesitzern durch das Planungsvorhaben Beeinträchtigungen, zum einen durch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und der damit verbundenen Haftung, zum anderen erfährt er Bewirtschaftungerschwernisse durch den eingeschränkten Fällbereich. Es besteht gemäß Art. 14 BayWaldG eine Verpflichtung zur sachgemäßen Waldbewirtschaftung. Diese darf durch das Vorhaben nicht verunmöglicht bzw. unverhältnismäßig erschwert werden. Dazu gehört der Erhalt der Infrastruktur zur Walderschließung. Da insbesondere Randbäume stark in Ihrer Fällrichtung eingeschränkt sind, wird bei einem zu nahen Heranrücken des Vorhabens an den Wald die Bewirtschaftung deutlich erschwert.

Gem. Art. 3 BayBO (Bayerische Bauordnung) sind Bauliche Anlagen so zu errichten, dass insbesondere Leib und Leben nicht gefährdet sind. Da hier das Bruch- und Wurfisiko nur leicht erhöht ist und die Anlage nicht dem konzentrierten und langfristigen Aufenthalt von Menschen dient, sehen wir das Vorhaben mit Art. 3 BayBO vereinbar.

Eine feste Definition des Gefahrenbereiches ist nicht zielführend, da zum einen die Bäume deutlich größere Höhen als 30m erreichen, zum anderen insbesondere bei Sturmlagen Gefährdungen durch herumfliegende Äste, Astteile, Zapfen etc. deutlich weiter als z.B. 30m erfolgen kann. Anzumerken ist die besondere Gefahr einer Beeinträchtigung mittels Verschmutzung durch Pollenflug.

Um diese Beeinträchtigungen abzumildern, müssen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Inkenntnissetzung der angrenzenden Waldbesitzer über die damit verbundenen Beeinträchtigungen (Erhöhung Verkehrssicherung, Bewirtschaftungerschwernis)
- Erhalt der Erschließung, Sicherstellung von Erschließungslinien zwischen Wald und Vorhabensfläche
- Abstand zwischen Grenze der Vorhabensfläche und Wald idealerweise >30m
- Haftungsverzichtserklärung zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer und deren Rechtsnachfolger für Schäden an der Anlage durch umstürzende Bäume und Baumteile herumfliegende Äste, Zweige, Baumteile, Zapfen und Pollen ohne Entfernungsgrenze – auch im Rahmen von sachgemäßer Baumfällung ohne grob fahrlässige Gefährdung von Anlagen oder Anlagenteile.
- Ein Übernahmeangebot der Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber ist ratsam.
- Erhalt der Zugänglichkeit der Waldflächen auch während der Bauphase, Wiederherstellung von ggf. im Rahmen der Bauphase beschädigten Wegen etc.“

vorgeschlagen Haftungsverzichtserklärungen ausgestellt. Die Einfriedung der Modulfläche ist in einem Abstand von mind. 3 m zur Flurstückgrenze. In diesem Bereich wird ein Saum ausgebildet. Die Erschließung des Waldstückes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. An der Planung wird festgehalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Art. 3 BayBO gegeben ist.

Wird zur Kenntnis genommen. [Es wird folgender textlicher Hinweis aufgenommen: „Die aus der sach- und fachgerechten Bewirtschaftung der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen entstehenden Immissionen sind zu dulden.“](#)

Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Die Einfriedung der Modulfläche ist in einem Abstand von mind. 3 m zur Flurstückgrenze. In diesem Bereich wird ein Saum ausgebildet. Die Erschließung des Waldstückes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der aktuelle Abstand der Module zur Flurstückgrenze beträgt ca. 25 m. Es werden wie im nächsten Punkt vorgeschlagen Haftungsverzichtserklärungen ausgestellt. An der Planung wird festgehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger stellt Haftungsverzichtserklärungen aus aber übernimmt nicht die Verkehrssicherungspflicht.

Die Zugänglichkeit der Waldflächen bleibt jederzeit bestehen. Der Bebauungsplan beinhaltet bereits einen textlichen Hinweis, dass Schäden an Flurwegen, die im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der PV-Anlage entstehen durch den Betreiber zu beseitigen sind.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung der Änderung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.

Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans eingearbeitet.

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal: <input type="checkbox"/> D-3-6138-0023 - Spätpaläolithische Freilandstation.</p> <p>Bei Freilandfundstellen alt- und mittelsteinzeitlicher Gruppen handelt es sich um topographisch günstige, jeweils saisonal aufgesuchte Areale. Typische Spuren dieser Aufenthalte von Jäger- und Sammlergruppen sind Feuerstellen, Grubenbefunde, Stein(platten)-Lagen, Knochenreste der Jagd-fauna sowie in Einzelfällen Bestattungen, insbesondere aber Konzentrationen von Steinwerkzeugen sowie die kleinteiligen Reste ihrer Herstellung. Wegen der wiederholten saisonalen Nutzung über einen längeren Zeitraum hinweg setzen sich diese Fundstellen oft aus einer Vielzahl sich ggf. überlagernder Fund- und Befundkonzentrationen der einzelnen Aufenthalte zusammen und erreichen als Gesamtfundstelle daher häufig eine erhebliche Ausdehnung.</p> <p>Die Zustimmung zu einer notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 für jegliche Bodeneingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann daher nur in Aussicht gestellt werden, sofern vorab die bodendenkmalfachlich besonders sensiblen Teilflächen durch eine geeignete Voruntersuchung eingegrenzt werden.</p> <p>Diese kann je nach Denkmalgröße, Topographie, Landnutzungsgeschichte und Bodenbeschaffenheit durch geeignete Voruntersuchungen erfolgen. Diese Voruntersuchungen können in Form wiederholter Oberflächenbegehungen mit Einzelfundeinmessungen, Bohrsondagen oder Siebsondagen, sowie ggf. geoarchäologische Untersuchungen einzelner Teilflächen erfolgen. Das zuständige Referat der Bodendenkmalpflege berät den Veranlasser bei den weiteren Schritten und stellt auf Anfrage kostenfrei ein geeignetes Sondagekonzept mit Anforderungs- und Leitungsbeschreibung zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Feststellung einer besonders ungestörten Denkmalerhaltung in Teilbereichen eine fachliche Zustimmung für Bodeneingriffe in diesen Bereichen auf Grund des hohen Denkmalwertes nicht in Aussicht gestellt werden kann. Sofern sich auf Grundlage der Voruntersuchung Bodeneingriffe als denkmalrechtlich zustimmungsfähig erweisen, kann die notwendigen Dokumentation in Abhängigkeit von der Funddichte auch bei kleinräumigen Bodeneingriffen einen erhöhten zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeuten.</p>	<p>Das Vorhandensein des Bodendenkmals ist bereits bekannt und in den Unterlagen erwähnt. Es wird zusätzlich in der Planzeichnung des Bebauungsplans als nachrichtliche Übernahme dargestellt. In der Planzeichnung des FNP wird der Teil des Bodendenkmals, der vom Sondergebiet überdeckt ist, nachgezeichnet.</p> <p>Die Beschreibung des Bodendenkmals wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Die denkmalrechtliche Erlaubnis für die Voruntersuchungen wird in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren beantragt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das denkmalrechtliche Leistungsprofil wurde bereits angefordert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden. Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.
- Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich, größere Eingriffe in Bodendenkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, diese Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.
- **Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.** Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de)."

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausschluss der Tiefenlockerung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

In der Festsetzung 1.3 wird der Passus „Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben.“ durch die Formulierung „Im Zuge des Rückbaus ist die Tiefenlockerung des Bodens unzulässig.“ ersetzt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung der Änderung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.

Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans eingearbeitet.

20 Bayernwerk Netz GmbH Weiden, 02.06.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurden Auskünfte über das Planauskunftsportal angefragt. Die Ergebnisse dürfen nicht weitergegeben werden. Deshalb sind die eingegangenen Unterlagen nicht in der Abwägungstabelle aufgeführt. Im konkreten Geltungsbereich der Planung liegen jedoch keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>

24 Deutsche Telekom Technik GmbH, 19.05.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p>

<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz ist nicht geplant.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz ist nicht geplant.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese Stellungnahme auch für die Änderung des Flächennutzungsplans gilt.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
---	---

30 Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde, 05.06.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... die Gemeinde Krummennaab beabsichtigt die Ausweisung einer Sondergebietsfläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Umfang von ca. 3,57 ha nordwestlich von Trautenberg. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Regierung der Oberpfalz nimmt als Höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Bewertungsgrundlagen Den Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.1 „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, 1.3 „Klimawandel“, 5 „Wirtschaft“, 6. „Energieversorgung“ sowie des Kapitels 7 „Freiraumstruktur“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) dar:</p> <p>1.1.3 „Ressourcen schonen“ (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden (G).</p>	<p>Die Zusammenfassung des Sachverhaltes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zu „Bewertungsgrundlagen“ werden zur Kenntnis genommen.</p>

5.4.1 „Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen“

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (G).

6.1.1 „Sichere und effiziente Energieversorgung“

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen [...] (Z).

6.2.1 „Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien“

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Z).

6.2.3 „Photovoltaik“

In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden (G).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (G).

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (G).

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Ergebnis

Die vorliegenden Planungen stehen in Einklang mit den LEP-Zielen 6.1.1 und 6.2.1 und sind mit den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Begründung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollen daher auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Aufgrund der östlich des Planungsgebiets angrenzenden Bahnlinie Hof-Weiden i.d.OPf. ist eine Vorbelastung des Standorts gegeben, sodass dem Grundsatz 6.2.3 Rechnung getragen wird.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Im Sinne von LEP 1.1.3 (G) und LEP 6.2.3 (G) sollte daher nach hiesiger Sicht geprüft werden, ob die Erzeugung von Solarstrom in Kombination mit einer landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. als Agri-PV) erfolgen kann.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Planung im Einklang mit den LEP-Zielen 6.1.1 und 6.2.1 sowie mit den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Vorbelastung des Standortes gegeben ist.

Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung guter landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele

<p>Bei der Beurteilung, ob die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen.“</p>	<p>für erneuerbare Energien beitragen zu können. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die landwirtschaftliche Fläche geht nicht dauerhaft verloren. Der Bebauungsplan setzt fest, dass nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage die Fläche wieder in ihren Urzustand zurückzusetzen ist. Während der Nutzung als PV-Anlage ist außerdem eine Beweidung der Fläche möglich. Der Hinweis auf die Installation von Agri-PV-Anlagen wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Die Gemeinde hat keinen Zwang zur Planung von Agri-PV-Anlagen ausgesprochen. Deshalb kann der Vorhabenträger als privatwirtschaftlicher Investor das Nutzungskonzept frei wählen.</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden separat behandelt.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
--	---

31 Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord im Landratsamt Neustadt, 05.06.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>““““</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:</p> <p>Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p> <p>Daneben sollen gemäß B III 1 des Regionalplans die Land- und Forstwirtschaft erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gemäß der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u. a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gemäß der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Planungsbereich günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlichen Flächen, der nicht direkt kompensiert werden kann.</p>	<p>Die Begründungen enthalten bereits einen entsprechenden Absatz, dass das Vorhaben zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen kann.</p> <p>Der Hinweis, dass gemäß Regionalplan die Land- und Forstwirtschaft erhalten und gestärkt werden soll, ist in den Begründungen bereits berücksichtigt. Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine flächensparende Form der erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien nicht zu vermeiden, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Im Durchführungsvertrag wird</p>

<p>Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen soll deshalb besondere Bedeutung beigemessen werden.“</p>	<p>außerdem eine Rückbauverpflichtung aufgenommen mit der Vorgabe, die Fläche nach der Nutzung als Photovoltaikanlage wieder in ihren Urzustand zurückzusetzen. Damit steht die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Fachstellen wurden beteiligt. Die Stellungnahmen werden entsprechend separat behandelt.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
--	---

32 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, 10.06.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Auflagen und Hinweise eingehalten bzw. erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das vorhandene nachrangige Straßen- und Wegenetz vorzusehen. 2. Jegliche Blendwirkung für den Verkehr auf der Bundes- und Staatsstraße ist auszuschließen. 3. Über eine eventuelle Benutzung der Straßengrundstücke durch Leitungen sind vorab entsprechende Nutzungsverträge zwischen dem Freistaat Bayern (Staatsstraßen) bzw. der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen), vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, und dem Leitungsbetreiber abzuschließen. <p>Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.“</p>	<p>Der Hinweis wird bereits berücksichtigt. Die Erschließung erfolgt von einem bestehenden Flurweg.</p> <p>Die nächste Staatsstraße St 2121 ist in einem Abstand von über 900 m. Es ist von keinen Blendwirkungen auszugehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>

34 Vodafone, 18.06.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>BBP</p> <p>“... Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.”</p> <p>FNP</p> <p>“... Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.”</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf an der Planung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf an der Planung.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>

35 Wasserwirtschaftsamt Weiden, 13.06.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... mit E-Mail vom 16.05.2025 beteiligen Sie uns im o.g. Bauleitplanverfahren. Hierzu nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Vorbemerkung Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Wir möchten auf die Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Energie-Atlas Bayern verweisen, abrufbar unter: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik.</p>	<p>Der Hinweis auf die Themenplattform wird zur Kenntnis genommen. Die Themenplattform und die jeweiligen Inhalte sind bekannt.</p>

<p>Dort sind die bei der Planung und Genehmigung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aktuell zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften auf Bundes- und Landesebene aufbereitet und zusammengefasst, u.a. finden sich dort auch die „Hinweise Standorteignung, Stand 12.03.2024“, abrufbar unter: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/planungsinstrumente.</p> <p>Es wird unterschieden in Eignungsflächen, Ausschlussflächen und Restriktionsflächen. Die Planung ist auf die Hinweise hin abzustellen. Dies kann bislang den Unterlagen nicht entnommen werden.</p> <p>2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.</p> <p>3. Abwasserentsorgung, Niederschlagswasser Beim Betrieb der PV-Anlagen fällt kein Schmutzwasser an und das Niederschlagswasser soll vor Ort breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es gilt der Vorrang der Versickerung vor der Ableitung. Ggf. vorgesehene Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen (bereits in den Festsetzungen enthalten).</p> <p>4. Grundwasserschutz Der Grundwasserflurabstand ist uns nicht bekannt.</p> <p>Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. In diesem Fall sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden. In Staunässeböden dürfen verzinkte Stahlprofile ebenfalls nicht eingesetzt werden. Wir verweisen hierzu auf die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 (im Internet frei verfügbar) und bitten um Beachtung.</p> <p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ggf. Transformatoren) verweisen wir auf die Zuständigkeit der Fachkundige Stelle am Landratsamt Tirschenreuth.</p> <p>Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.</p> <p>5. Altlasten Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind im Vorhabensbereich keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen bekannt. Ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Tirschenreuth wird empfohlen. Sollten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen im Zuge der Baumaßnahmen auftreten, sind umgehend das Landratsamt Tirschenreuth und</p>	<p>Die Hinweise zur Standorteignung entsprechen einem empfehlenswerten Orientierungsrahmen ohne die gemeindliche Planungshoheit einzuschätzen. Die vorgeschlagene Kategorisierung ersetzt nicht die gemeindliche Abwägungsentscheidung. Die Standortprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird um Aussagen zu den angesprochenen „Hinweisen ‚Standorteignung‘“ ergänzt. Auf Ebene des Bebauungsplans wird im Textteil ein entsprechender Verweis ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Wasserwirtschaftsamt die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone begrüßt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ist wie erwähnt, bereits Teil der Festsetzungen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Grundwasserflurabstände nicht bekannt sind.</p> <p>In telefonischer Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind in Anlehnung an die LABO Arbeitshilfe als Alternative zu verzinkten Stahlprofilen, unverzinkter Stahl, andere Materialien (z.B. Aluminium oder Edelstahl) sowie auch Beschichtungen des feuerverzinkten Stahls zulässig. Die Festsetzung 7.6 wird wie folgt ergänzt: „Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder eine geeignete Beschichtung zur Minimierung von Auswaschungen zu verwenden. Gleiches gilt auch für Bereiche, in denen mit Stauwasser zu rechnen ist.“</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Abteilung Wasserrecht vom Landratsamt wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wird separat behandelt.</p> <p>Der Bebauungsplan beinhaltet bereits entsprechende Festsetzungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan beinhaltet bereits einen textlichen Hinweis, der die Mitteilungspflicht bei Anhaltspunkten für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, thematisiert.</p>
--	--

das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren, um das weitere Vorgehen zu bestimmen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

6. Drainagen

Im Vorhabensbereich liegen uns keine Informationen zu Drainagen vor.

7. Vorsorgender Bodenschutz

Eine Schädigung des Mutterbodens ist auszuschließen (§ 202 BauGB). Dies beinhaltet auch die Vorsorge gegen irreversible Bodenverdichtung. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Ziel ist langfristig eine weitestgehend breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser zu erhalten bzw. zu ermöglichen.

Innerhalb des Gebietes ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln.

Die wesentlichen Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz gemäß dem BBodSchG und der BBodSchV haben Anwendung zu finden.

Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen können bei Bedarf entsprechende naturnahe Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.

Gemäß der Übersichtsbodenkarte ist überwiegend der Bodentyp 743 (Braunerde) zu erwarten. Im südlichen Bereich ist jedoch auf einer kleineren Teilfläche der sensible Bodentyp 770 (Vorherrschend Pseudogley, gering verbreitet Gley...) zu erwarten. Letzterer stellt einen verdichtungssensiblen Staunässeboden dar. In diesem Bereich sind unverzinkte Rammprofile oder Profile mit korrosionsfester Beschichtung zu verwenden, um eine Auswaschung von Zink zu vermeiden. Ebenso dürfen Staunässeböden nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden, um Verdichtungen zu minimieren.

Um eine ausreichend erosionsschützende Vegetationsschicht auch unter den Modultischen zu erreichen sind die Wachstumsfaktoren Licht und Wasser entscheidend. Die Anordnung der Module ist daraufhin abzustellen (insbesondere Abstände zwischen den Modulreihen).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 (im Internet frei verfügbar). Diese ist zu beachten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan enthält bereits in der Festsetzung 7.1 Vorgaben zum Bodenschutz und fachgerechten Umgang. Vorhandene gesetzliche Regelungen sind grundsätzlich einzuhalten. Ein sachgemäßer Umgang gemäß bodenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht dem aktuellen Stand der Technik. **Die Begründung wird entsprechend ergänzt.**

Gemäß Festsetzung 7.2 sind Bodenbefestigungen in sickerfähiger Ausführung herzustellen und gemäß Festsetzung 2.1 ist die Vollversiegelung von Flächen im Sondergebiet auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken.

Das Niederschlagswasser ist wie bisher breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Es wird außerdem folgender textlicher Hinweis ergänzt: „Bei Aufschüttungen mit Materialien und Abgrabungen sind die bau-, wasser-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.“

In der Beschreibung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht werden der Bodentyp 770 sowie der Hinweis „verdichtungssensibler Staunässeboden“ ergänzt. Der Bebauungsplan beinhaltet bereits die Festsetzung 7.6, die den Einsatz von verzinkten Stahlprofilen reglementiert. **Diese Festsetzung wird wie folgt ergänzt: „Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder eine geeignete Beschichtung zur Minimierung von Auswaschungen zu verwenden. Gleiches gilt auch für Bereiche, in denen mit Stauwasser zu rechnen ist.“**

Der Hinweis zur Befahrung der Böden nur bei trockenen Bodenverhältnissen wird zur Kenntnis genommen, an den Vorhabenträger weitergegeben und ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken hinsichtlich der Entwicklung des Grünlands geäußert.

Der Verweis auf die genannten Arbeitshilfe wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan beinhaltet bereits Vorgaben zum Bodenschutz und fachgerechten Umgang. **Außerdem wird folgender textliche Hinweis ergänzt: „Bei Aufschüttungen mit Materialien und Abgrabungen sind die bau-, wasser-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.“**

Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Die Gewährleistung und der Erhalt der Bodenfunktionen wie Infiltrationsfähigkeit und das Wasser-rückhaltevermögen sowie die Bodenfruchtbarkeit sind von besonderer Bedeutung für den Land-schaftswasserhaushalt sowie die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung und können ne-ben der Anordnung der Module auch durch eine unsachgemäße Bauausführung bei der Anlage von Leitungsgräben, Baustelleneinrichtungsf lächen, Befahrung bei ungünstigen Witterungsbedingungen, Vermischung von Oberboden mit Unterboden usw. erheblich beeinträchtigt werden.

Neben den vor genannten Anforderungen werden folgende weitere Vorschläge für die textlichen Festsetzungen und Hinweise den vorsorgenden Bodenschutz betreffend unterbreitet, um deren Be-achtung und Ergänzung, sofern noch nicht geschehen, gebeten wird:

- Zum Schutz des Bodens ist eine Vegetationsperiode vor der Maßnahme bereits der Acker in eine Grünfläche umzuwandeln, damit sich eine stabile Pflanzendecke bis zur Realisierung des Vorha-bens entwickeln kann. Dies dient zudem einer gleichmäßigen Druckverteilung bei Befahrung wäh-rend der Errichtung der PV-Anlage und dem Schutz vor Erosion.
- Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, wasser-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Bodenfunktionsbewertung

Wir verweisen auf das Dokument „Hinweise Standorteignung Stand 12.03.2024“ (abrufbar unter https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovol-taik/planungsinstrumente).

Demnach sind „Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen“ als „Restrik-tionsflächen“ bzw. „Gebiete mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamt abwägung zugänglich sind“ einzustufen.

Ob es sich um eine solche Restriktionsfläche (ggf. auch Teilflächen) handelt, ist über eine Boden-funktionsbewertung festzustellen. Die Flächenkategorie gemäß der o.g. „Hinweise Standorteignung“ ist zu benennen.

Arbeitshilfen für die Bodenfunktionsbewertung:

Zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung empfehlen wir den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“, erhältlich unter https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=93018, sowie als Hilfestellung die Informationen aus dem Bodeninformationssystem Bayern <http://www.BIS.bayern.de> und insbeson-dere die Übersichtsbodenkarte ÜBK 1: 25 000 LfU, die bei der Datenstelle des Bayerischen Landes-amtes bezogen werden kann (datenstelle@lfu.bayern.de). Ggf. können zur Bewertung der Boden-funktionen die Bodenfunktionskarten des LfU herangezogen werden, welche kostenfrei im Umwelt-atlas Bayern oder über die Datenstelle des LfU erhältlich sind.

Auch die FAQ Bodenfunktionsbewertung bieten eine Hilfestellung:

https://www.lfu.bayern.de/boden/bodenschutz_bauplanung/faq_bodenfunktionsbewertung/in-dex.htm.

In Ziffer 2.1.1.3 des Umweltberichts ist das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen als mittel eingestuft. In der Bodenfunktionskarte (siehe Umweltatlas Bayern) wird das Wasserretenti-onsvermögen auf einer Teilfläche jedoch als „sehr hoch“ angegeben. Die Gesamteinschätzung ist zu erläutern.

Wird zur Kenntnis genommen, an den Vorhabenträger weitergegeben und ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Es wird folgender textliche Hinweis ergänzt: „Bei Aufschüttungen mit Ma-terialien und Abgrabungen sind die bau-, wasser-, bodenschutz- und ab-fallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.“

Der Verweis auf das Dokument „Hinweise Standorteignung Stand 12.03.2024“ wird zur Kenntnis genommen.

Eine Einstufung gemäß der Bodenfunktionsbewertung wird in den Umwelt-berichten von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ergänzt.

Der Verweis auf die Arbeitshilfen wird zur Kenntnis genommen.

Der Leitfaden „Schutzgut Boden in der Planung“ ist bekannt und bildet be-reits die Grundlage der im Umweltbericht getroffenen Aussagen zu den Bo-denfunktionen.

Die angewandte Methode basiert auf Grundlage der Bodenschätzung und dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung. Bewertung natürli-cher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsver-fahren“ (2003). Die Klassifizierung der Böden erfolgt dabei anhand des Klassezeichens der Bodenschätzung und den im Leitfaden enthaltenen Ta-bellen (Methode nach UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (1995): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leit-faden für Planungen und Gestattungsverfahren.– Luft, Boden, Abfall, 31: 34 S., m. Anh., Stuttgart). Laut Umweltatlas basiert die Auswertungskarte

Sollte es sich um Restriktionsflächen handeln, so wären aus unserer Sicht durch den Planer Maßnahmen zu beschreiben, wie negative Auswirkungen vermieden bzw. minimiert werden können, sodass die Abwägung zugunsten der PV-Nutzung ausfallen kann.

Mögliche Maßnahmen wären z.B.:

- Erstellung eines Bodenschutzkonzepts
- Bodenkundliche Baubegleitung

8. Zusammenfassung

Gegen die Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, soweit die o.g. Anforderungen Berücksichtigung finden.

Das Schreiben wird ausschließlich per E-Mail übermittelt.

Das Landratsamt Tirschenreuth erhält das Schreiben ebenfalls zur Kenntnis.“

„Wasserrückhaltevermögen bei Niederschlagsereignissen 1:25.000“ auf derselben Bewertungsmethode. Die Abweichungen können beispielsweise auf die überschlägige Auswertung im Umweltatlas zurückgeführt werden, da die Werte nicht für einzelne Flurstücke, sondern für größere Maßstabsebenen ermittelt werden. [Das allgemeine Vorgehen zur Bodenfunktionsbewertung und ein Verweis auf den Leitfaden wird im Umweltbericht von Bauungs- und Flächennutzungsplan ergänzt.](#)

Bei der Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in eine PV-Freiflächenanlage ist von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen. Insofern sind die angesprochenen Maßnahmen nicht erforderlich. Anstelle von offenen Bodenstellen, die erosionsgefährdet sind, bildet sich eine geschlossene Pflanzendecke aus. Dank der ausschließlichen Nutzung als Dauergrünland wird die Wasserspeicherung im Boden begünstigt. Die dichte Grasnarbe fördert die Durchwurzelung des Bodens. Im gesamten Geltungsbereich ist außerdem der Einsatz von Düngern und Pestiziden untersagt. Auf Grund der gewählten Ausbildung der Modultische ohne Betonfundamente wird der dauerhafte, über die Bauphase hinausgehende Eingriff minimiert. Es erfolgt lediglich eine geringflächige Bodenverdrängung, keine Versiegelung. Lediglich im Bereich der Technikgebäude erfolgt eine Versiegelung des Bodens. Da diese Gebäude jedoch nur kleinflächig nötig und möglich sind, entstehen auch hieraus keine nennenswerten Einschränkungen. Mit der Nutzung als Extensivgrünland reduziert sich außerdem der Maschineneinsatz, wodurch Verdichtungen durch schwere Maschinen vermieden werden. Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust der Ackerfläche. Der Rückbau ist vertraglich geregelt. [Die Begründungen und Umweltberichte werden entsprechend ergänzt.](#)

Wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung der Änderung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.

Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans eingearbeitet.

Behandlung der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Weitere abzuwägende Belange:

<p>Aktualisierung Modullayout & Eingriffsregelung:</p> <p>Das Modullayout wurde technisch konkretisiert, überarbeitet und neu in die Planung eingearbeitet. Der Standort der Nebengebäude wurde auf das Bodendenkmal abgestimmt und entsprechend versetzt. Dementsprechend wurde in diesem Bereich auch die Baugrenze angepasst. Aus der Änderung des Modullayouts ergibt sich u.a. auch Änderungsbedarf an der Eingriffsregelung. Die Grundfläche der Gebäude war bisher mit 1.025 m² angegeben und reduziert sich auf maximal 685 m². Dadurch bleibt der Anteil an Versiegelung auf der Anlagenfläche (Gebäude + befestigte Verkehrsfläche) unter 2,5 % und das vereinfachte Verfahren im Anwendungsfall 1 kommt zur Anwendung.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Das neue Modullayout wird eingearbeitet und die Baugrenze entsprechend angepasst. Die maximal zulässige Grundfläche wird in der Festsetzung 2.1 auf maximal 685 m² festgesetzt. Die Unterlagen werden auf den Anwendungsfall 1 des vereinfachten Verfahrens angepasst.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans eingearbeitet.</p>
<p>Ergänzung Festsetzung 2.2 Höhe baulicher Anlagen:</p> <p>Die Festsetzung soll um folgenden Passus ergänzt werden: „Die Unterkante muss mindestens 0,80 m über der Geländeoberkante liegen.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Festsetzung wird wie vorgeschlagen ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans eingearbeitet.</p>
<p>Ergänzung Festsetzung 4.1 und 4.2:</p> <p>Als Fassaden- und Dachfarbe soll „weiß“ ergänzt werden.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Festsetzungen 4.1 und 4.2 werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans eingearbeitet.</p>

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sonnenenergie Trautenberg“ in der Fassung vom 09.09.2025 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.
- Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sonnenenergie Trautenberg“ in der Fassung vom 09.09.2025 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.